

Auch er folgert daraus, daß auf die Aufforderungen mehrere Stimmen laut geworden,

schießt nur, ihr habt doch mit Mondschein geladen, daß von Feuern mit Kugeln müsse sein gesprochen worden.

5) Corporal Reichgräber und

6) Corporal Noßke beschränken sich nur auf die allgemeinen Angaben, daß wiederholt v. Süßmilch zu dem Volke gesprochen habe, ohne jedoch bei dem großen Lärmen die Worte, deren er sich hierbei bedient, vernommen zu haben.

7) Der Signalist Naumann, der die Stelle des Stabsignalisten am 12. August 1845 vertrat und daher immer in der Nähe des Oberstleutnants sich befinden mußte, um von ihm das Commando für zu gebende Signale zu empfangen, ist auch bei dem Kriegsgericht befragt worden, und hat sehr bestimmt versichert, daß die tumultuierende Menge von dem Oberstleutnant sei angerebet und verwahrt worden. Da jedoch dieser in dem Protocoll Friedrich Wilhelm Naumann benannte Signalist mit dem in den Commissionsacten Bl. 161. Vol. I. Christian Ferdinand Naumann benannten und Bl. 161 b. unterzeichneten Ferdinand Naumann dieselbe Person zu sein scheint, und er bei seiner von der Commission erfolgten Befragung den 15. August 1845 versichert hat, daß er eine genaue Auskunft zu ertheilen nicht vermöge, so nimmt die Deputation gerechten Anstand, auf die den 25. Februar 1846 von Naumann erfolgten ganz speciellen Auslassungen einen Werth zu legen. Desto wichtiger aber erscheint

8) die vom Oberleutnant Hermann Ferdinand v. Ferber den 24. Februar 1846 bei dem zu dessen Befragung requirirten Stabskriegsgericht abgegebene Erklärung, deren wörtlicher Inhalt dieser ist:

ich habe selbst gehört, daß der damalige Commandant des Bataillons, Oberstleutnant v. Süßmilch, die auf dem Noßplatz versammelte Volksmenge vor dem Feuern zu drei wiederholten Malen mit lauter Stimme aufgefordert hat, aus einander zu gehen und sich zu entfernen, Der ersten Aufforderung fügte der Herr Oberstleutnant die Verwarnung hinzu,

wir haben geladen,

der zweiten Aufforderung aber folgte die Warnung,

wir haben mit Kugeln geladen, es wird mit Kugeln geschossen.

Wie ich zwar nicht selbst vernommen, jedoch wie damals von Andern gesagt worden, sollen nämlich nach der ersten Aufforderung und Verwarnung der Volksmenge Stimmen vernommen worden sein, welche gerufen:

ja mit Mondschein habt ihr geladen,

und darauf scheint sich die der zweiten Aufforderung beigefügte bestimmte Verwarnung zu beziehen. Als endlich der Herr Oberstleutnant v. Süßmilch die Volksmenge unmittelbar vor dem Feuern zum dritten Male zum Auseinandergehen aufforderte, fügte er, wie ich mich genau entsinne, die verwarnenden Worte hinzu: nun wird es Kugeln sehen.

Wenn nun vorausgesetzt werden kann, daß, wenn redliche und unbescholtene Männer über Thatsachen, von denen sie Wissenschaft haben, befragt werden, sie auch in ihren Antworten der Wahrheit treu sein werden, so hat doch die Deputation die Frage nicht übergehen können,

II. 141.

ob den in den mitgetheilten Acten enthaltenen Angaben und Versicherungen, welche dahin abgegeben worden sind, daß Oberstleutnant v. Süßmilch bei dem den 12. August 1845 in Leipzig stattgehabten Auflauf von den Waffen nur erst dann habe Gebrauch machen lassen, und das Feuern von ihm anbefohlen worden sei, als Verwarnungen, sich zu entfernen und nach Hause zu gehen, und Androhung des Waffengebrauchs vorausgegangen, jedoch erfolglos gewesen, schon jetzt voller Glaube beizumessen sei, oder, um dieses zu bewirken, eine eidliche Bekräftigung sich als erforderlich darstelle.

Aus den drei Actenstücken, in denen sich die Zeugenaussagen befinden, welche der ministeriellen Bekanntmachung als Unterlage dienten, ersieht man, daß die dort befragten Personen nicht eidlich befragt, wohl aber zum Theil wenigstens ausdrücklich dazu aufgefordert worden sind, ihre Aussagen so zu erstatten, wie sie vermögend wären, sie eidlich zu bestärken, theils sind sie, in wie fern sie in Pflicht standen, auf diese verwiesen worden. Was aber die später im Monat Februar 1846 vor den Kriegsgerichten erfolgten Befragungen betrifft, so sind diese nicht eidlich bekräftigt, auch nicht unter der Aufforderung geschehen, die Aussagen so einzurichten, wie man sie eidlich zu bekräftigen vermöge. Da jedoch nach der neuern vaterländischen Gesetzgebung überhaupt Eide möglichst vermieden werden sollen, selbst bei wirklichen Criminaluntersuchungen, da die Uebereinstimmung in den Aussagen so vieler, die im Monat August 1845 und Februar 1846 von der Commission und dem Kriegsgericht befragt worden sind, in den hier in Frage kommenden Hauptpunkten unter sich sowohl, als mit demjenigen, was Oberstleutnant v. Süßmilch Bl. 122 flg. Vol. I. zu den Commissionsacten dahin versichert hat,

er habe 50 Schritt vor dem Bataillon in der Nähe des linken Flügels den Leuten zugerufen, sie möchten zurückgehen, er werde feuern, wenn sie nicht zurückgingen, er habe scharf geladen und, wenn er feuere, werde es Kugeln regnen, diese Verwarnung habe er zwei bis drei Mal ergehen lassen, auch noch dann, als er

fertig

commandirt,

übereinstimmen, und wie bereits bemerkt worden, nirgends eine Widerlegung sich findet, da, wenn auch Mehrere sagen, daß sie von einer Aufforderung und Verwarnung nichts gesehen noch gehört haben, hierauf kein Werth gelegt werden kann, so hält die Deputation unter diesen vorwaltenden Umständen es nicht erforderlich, daß nachträglich eine Beeidigung derjenigen, welche über die angegebene Thatsache,

der Anermahnung, zurückzugehen, ehe geschossen wurde, befragt worden, beantragt werde.

Erachtet man in alles dessen Erwägung es für erwiesen,

daß v. Süßmilch nur erst dann hat feuern lassen, als seine Verwarnungen an das Volk, das hinter den Barrieren tumultuierend und lärmend verblieben, als das Bataillon wieder an das Hôtel de Prusse zurückgegangen, vorhergegangen und erfolglos geblieben,

so hat er in dem ertheilten Commando, daß gefeuert werde, an sich schon nichts gethan, wozu er nicht berechtigt war, seine Handlung kann daher für eine gesetzwidrige nicht angesehen werden. Um so mehr muß man dieses anerkennen, da, wie Süßmilch in den obangezogenen Acten angiebt, und nirgends von dem Obersten v. Buttlar widersprochen worden, dieser ihm gesagt hat: